

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 23.9.1987

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (44. Novelle zum ASVG)
Zl. 20.044/3-1/87

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

GESETZENTWURF	
Zl.	42 - GE/9 87
Datum:	24. SEP. 1987
Verteilt:	25. Sep. 1987

Holl
L. Hojnik

In der Beilage übermittelt der österreichische Landarbeiterkammer-
tag 25 Abschriften seiner Stellungnahme betreffend den oben be-
zeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)

25 Beilagen

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 21. 9. 1987

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (44. Novelle zum ASVG);

Bezug: Zl. 20.044/3-1/87

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44. Novelle zum ASVG) erlaubt sich der Österreichische Landarbeiterkammertag nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Mit dem gegenständlichen Entwurf wird der insbesondere mit der 37. ASVG-Novelle, sowie der Pensionsreform 1985 eingeschlagene Weg der Leistungsver schlechterungen, Beitragserhöhungen und finanziellen Umschichtungen zwischen den Sozialversicherungsträgern fortgesetzt.

Seitens des Österreichischen Landarbeiterkammertages wird in diesem Zusammenhang verlangt, daß derartige Maßnahmen, unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebotes, für andere Personengruppen im gleichen Maße verwirklicht werden.

Es wird auch darauf hingewiesen, daß die vorliegende Novelle bei Beibehaltung einer überwiegend kasuistischen Regelungstechnik und dem Fehlen klarer Zielvorgaben für den Normadressaten kaum mehr verständlich ist. Diese Problematik wird dadurch noch verschärft, daß auch die erläuternden Bemerkungen oft keinen Aufschluß darüber zulassen, wer von einer bestimmten Regelung erfaßt ist (z. B.: § 76 Abs. 2 jene Stellen ?).

Zu § 18 a:

Daß für Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmen, die Möglichkeit einer Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes eröffnet wird, ist aus sozial- und familienpolitischer Sicht zu begrüßen.

Abs. 3 der genannten Bestimmung sollte jedoch lauten:

"Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedarf."

Die im Entwurf vorgesehenen zusätzlichen Erfordernisse, sind sachlich verfehlt und sozialpolitisch äußerst problematisch. Bei Beibehaltung der vorgeschlagenen Regelung, des § 18 a Abs. 3, Zif. 1 bis 3, würde dies zu dem wohl kaum beabsichtigten Ergebnis führen, daß der Anspruch auf Selbstversicherung gegeben ist, wenn das behinderte Kind von der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit befreit ist, nicht jedoch ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedarf. Ebenso sachlich ungerechtfertigt ist es, nach der allgemeinen Schulpflicht als zusätzliche Anspruchsvoraussetzung die dauernde Bettlägrigkeit in das Gesetz aufzunehmen. Dies würde zur Folge haben, daß etwa bei schwerster geistiger Behinderung, der Anspruch auf Selbstversicherung wegfielen, obwohl nach einschlägigen Erfahrungswerten gerade diese behinderten Kinder ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedürfen.

Abschließend wird zu dieser Gesetzesstelle angemerkt, daß von einigen Landarbeiterkammern auf Grund der Nichtberücksichtigung eines bestimmten Mindestalters des behinderten Kindes (z. B. 3. Lebensjahr) verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Verletzung des Gleichheitsgebotes geäußert wurden, da auch nicht behinderte Kinder bis zu einem bestimmten Lebensalter ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedürfen.

Zu § 116 Abs. 1, Zif. 2 und § 117 Zif. 5:

Trotz weitgehendem Verständnis für die Notwendigkeit Einsparungen vornehmen zu müssen, kann einer völligen Abschaffung des Bestattungskostenbeitrages nicht zugestimmt werden, es wird vielmehr verlangt diesen zumindest für die Bezieher kleinerer Einkommen beizubehalten.

Zu § 176 Abs. 1, Zif. 5 und 13:

Die Ziffern 5 und 13 dieser Gesetzesstelle sind Musterbeispiele unklarer Zitierungen, und sollten deshalb im Sinne der in dieser Stellungnahme einleitend geäußerten Bedenken, so gestaltet werden, daß eine eindeutige Zuordnung und Unterscheidung der Normadressaten erkennbar ist.

Zu § 447:

Diese Bestimmung beinhaltet einen völlig unnötigen Bürokratismus (Veränderung von Vermögensbeständen nur nach Zustimmung des Hauptverbandes und nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen) der dem Gedanken eines sparsamen, zweckmäßigen Verwaltungsaufwandes widerspricht.

Zu § 502:

Zu dieser Bestimmung erlaubt sich der Österreichische Landarbeiterkammertag aus grundsätzlichen Überlegungen anzumerken, daß bei jeder Neuregelung die finanziellen Belastungen der Sozialversicherungsträger in den Erläuterungen genau angeführt werden sollten.

Zu Art. VIII (Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes):

Aus Gründen der Übersicht wäre es wünschenswert die beabsichtigte Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes in einem eigenen Bundesgesetz vorzunehmen.

Der Präsident:



(Engelbert Schaufler)

Der Leitende Sekretär:



(Dr. Gerald Mezrićzky)